

# RS Vwgh 2007/3/22 2006/09/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2007

## Index

L20011 Personalvertretung Burgenland

### Norm

GO LPV Bgld 1981 §5 Abs1;

### Rechtssatz

§ 5 Abs. 1 Bgld Landes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung verlangt nicht, dass bei der Festlegung der Tagesordnung bereits Anträge auf inhaltlich bestimmte Beschlüsse mitenthalten sein müssen. Vielmehr spricht etwa § 5 Abs. 1 letzter Satz Bgld Landes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung von "Punkten". Dies ist auch sachgerecht, kann doch häufig nicht in Vorwegnahme der Diskussion über einen Tagesordnungspunkt ein Antrag auf Fassung eines bestimmten Beschlusses formuliert werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006090154.X03

### Im RIS seit

17.05.2007

### Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)